

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Gewährleistung des sicheren Überholabstands von Kraftfahrzeugen zu Radfahrenden in Thüringen

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung vom April 2020 wurde in § 5 Abs. 4 für Kraftfahrzeuge beim Überholen von Radfahrenden ein Seitenabstand von mindestens 1,50 Metern innerorts und von zwei Metern außerorts festgelegt. Verstöße gegen die Mindestabstände sind mit Sanktionen aus dem Bußgeldkatalog belegt. Leider berichten viele Radfahrende aus ihrem täglichen Erleben, dass die Überholabstände sehr oft nicht eingehalten werden. Dieses subjektive Empfinden wird durch Messdaten bestätigt, wie beispielsweise aus dem "Projekt Radmesser" des Berliner Tagesspiegel oder aus der Mitmachaktion "Kesselbox" der Stuttgarter Nachrichten.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/3625 vom 22. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. September 2022 beantwortet:

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang ergriffen und welche plant sie gegebenenfalls zu ergreifen, um die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auf die mit der Gesetzesänderung verbundenen Überholabstände aufmerksam zu machen?

Antwort:

Das Thema wurde im Rahmen des Rechtssetzungsprozesses hinreichend öffentlich sowohl regional als auch überregional medial begleitet. Weiterführende explizit tatbestandsbezogene Maßnahmen sind derzeit seitens der Landesregierung nicht vorgesehen. Dies schließt anlassbezogene Aktionen nicht aus.

2. Wie kontrolliert die Polizei die Einhaltung der Überholabstände in Thüringen und welche technischen Hilfsmittel zur Abstandsmessung stehen ihr dabei zur Verfügung?

Antwort:

Grundsätzlich folgen Verkehrskontrollen dem integrativen Ansatz, also einer Verzahnung von Verkehrssicherheitsarbeit und Kriminalitätsbekämpfung. Explizite Kontrollen allein zur Überwachung des Seitenabstands erscheinen nicht zielführend, da derzeit unter anderem wesentliche beweis- und rechtsfeste Aspekte noch ungeklärt sind - unter anderem geeignete Messpunkte und Prüfmöglichkeiten.

Derzeit bieten lediglich im Rahmen des Streifen- und Verkehrsüberwachungsdiensts festgestellte, gravierende Verstöße mit eindeutig wahrnehmbarer beziehungsweise signifikanter Unterschreitung des seitlichen Mindestabstands Einschreit- und Ahndungsmöglichkeiten. In der Praxis äußert sich dies dergestalt, dass Polizeibeamte zum Beispiel einen überholenden Kraftfahrer feststellen, der einen geringen Seitenabstand zum Fahrradfahrer einhält (geringerer Seitenabstand als Lenkerbreite). Oder Polizeibeamte ver-

folgen die Ordnungswidrigkeit nach diesbezüglichen Aussagen/Feststellungen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen. Zudem werden Verstöße verfolgt, die von betroffenen Radfahrenden angezeigt werden.

Die Thüringer Polizei nutzt derzeit keine technischen Hilfsmittel zur Feststellung derartiger Verstöße. Zurzeit ist kein standardisiertes Messverfahren zur polizeilichen Überwachung von seitlichen Abständen bei Überholvorgängen bekannt, das die notwendigen Voraussetzungen der Mess- und Eichverordnung, des Mess- und Eichgesetzes sowie die vorgeschriebene Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) und damit die gerichtlichen Anforderungen für eine beweissichere Dokumentation erfüllt.

3. Wie häufig kontrolliert die Polizei die Einhaltung der Überholabstände in Thüringen?

Antwort:

Die Thüringer Polizei führt grundsätzlich keine Statistiken über die Anzahl von Verkehrskontrollen, so dass mangels gezielter statistischer Erfassung im Sinne der Fragestellung keine diesbezüglichen weiteren Recherchemöglichkeiten und somit Auskünfte gegeben sind.

Informiert werden kann über die bundesweite Kontrollaktion "sicher.mobil.leben - Radfahrende im Blick" im Jahr 2021. Das Hauptaugenmerk dieses polizeilichen Aktionstags lag darin, ein regelkonformes Verhalten aller Verkehrsteilnehmenden in Bezug auf den Radverkehr zu erreichen und die gegenseitige Rücksicht zu fördern. Dabei orientierten sich die polizeilichen Maßnahmen an den gängigen Problemfeldern wie zum Beispiel dem technischen Zustand der Fahrräder, der Verkehrstüchtigkeit, dem Seitenabstand beim Überholen oder auch dem Parken auf Rad- und Fußwegen.

4. Wie viele Verstöße wurden wo diesbezüglich seit der Novelle der Straßenverkehrsordnung im April 2020 festgestellt und mit welchen Sanktionen wurden diese Verstöße geahndet (bitte nach Jahreszahlen aufschlüsseln nach Kommunen beziehungsweise Landkreisen und inner- oder außerorts)?

Antwort:

Für den Tatbestand "Sie hielten beim Überholen keinen ausreichenden Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern ein." ist gemäß der Bußgeldkatalog-Verordnung ein Regelsatz von 30 Euro ausgewiesen. Damit handelt es sich um ein Verwarnungsverfahren, welches unmittelbar vor Ort mit Zahlung des Betrags abgeschlossen ist.

Barverwarnungen im öffentlichen Straßenverkehr werden bei der Thüringer Polizei grundsätzlich nicht tatbestandsbezogen oder nach Art der Verkehrsteilnahme erfasst, so dass diesbezüglich keine Aussage zu Anzahl und Örtlichkeit möglich ist.

Nach Datenrecherchen bei der Zentralen Bußgeldstelle der Thüringer Polizei für den in Frage kommenden Tatbestand kann zu unbaren Verfahren mitgeteilt werden, dass noch 17 entsprechende Vorgänge im System recherchierbar waren. Davon waren zu zwei Verfahren Einsprüche anhängig, die in der Folge gerichtlich eingestellt wurden. Es ist darauf hinzuweisen, dass für unbare Verwarnungsgeldverfahren eine Löschfrist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats nach Abschluss des jeweiligen Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahrens gilt. Somit ist auch in diesem Segment keine Auskunft ab April 2020 möglich.

Insgesamt ist keine valide Aussage über die tatsächliche Anzahl geahндeter Verkehrsordnungswidrigkeiten bei festgestellten Rechtspflichtverletzungen hinsichtlich der Nichteinhaltung eines Seitenabstands durch die Polizei möglich.

5. Wie plant die Landesregierung die Durchsetzung des sicheren Überholabstands in Zukunft zu verbessern?

Antwort:

Das Thema des ausreichenden Seitenabstands beim Überholen mit Kraftfahrzeugen stellt keine Hauptunfallursache im Straßenverkehr dar.

Das Thema wird als Bestandteil der allgemeinen und besonderen Verkehrssicherheitsarbeit weiterhin angemessen berücksichtigt.

Maier
Minister